BEBAUUNGSPLAN NR. 10

BARDENFLETH - DETMARWEG
GEMEINDE BERNE
M. 1:1000

Für diesen Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 des BBauG in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Verfügung vom 23. Dez. 92 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Landkreis Wesermarsch Brake 23.12.92
Im Auftrag
gez. Lange
Baudirektor

L.S.

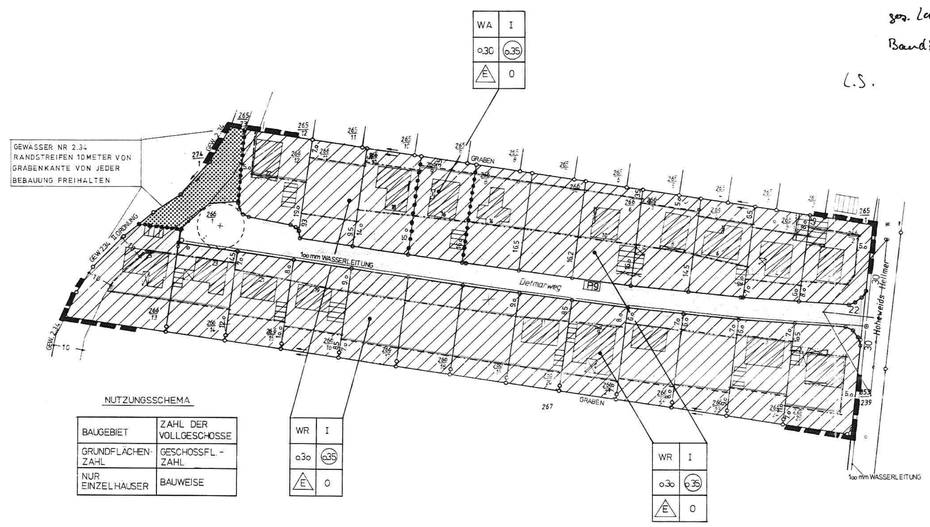

NUTZUNGSSCHEMA

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFL.-ZAHL
NUR EINZELHÄUSER	BAUWEISE

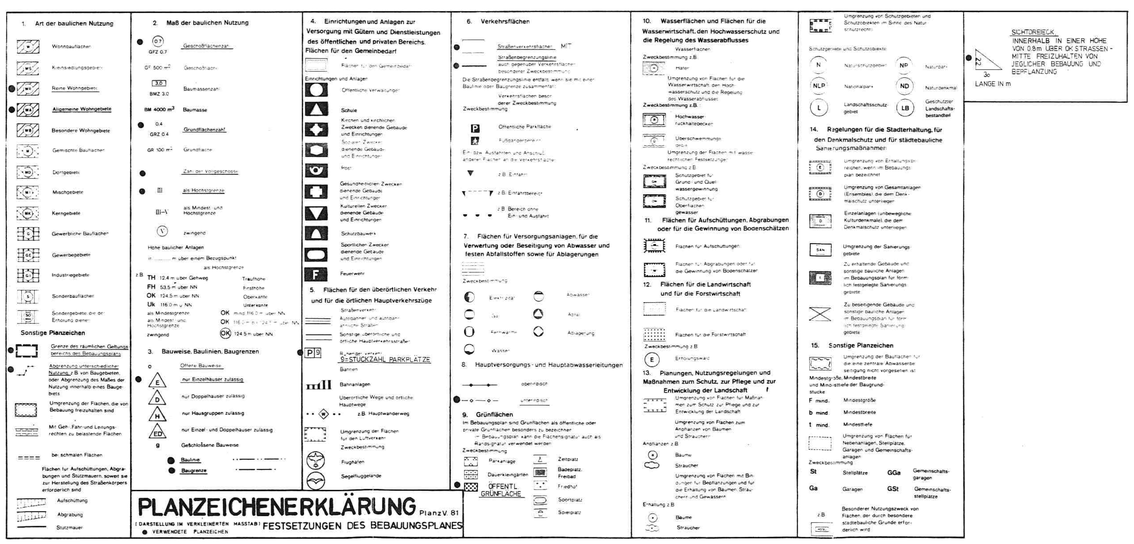

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH Gesetz VOM 23.9.90 (BGBL. I S. 885) ~~HIER: TEIL IV NR. 1 UND DES NIEDERSACHSENGESETZES ZUR ÖFFENTLICHEN SICHERUNG VON BAUGESETZBUCHES VOM 9.3.1971 (GVBL. S. 79) ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ ~~NDS. GVBL. S. ~~ ~~IN V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (GO) VOM 22.8.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ Gesetz VOM 12.12.91 (NDS. GVBL. S. 367) HAT DER RAT DER GEMEINDE Berne DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 ~~(HIER: BEBAUUNGSPLAN-NR. ~~ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN ~~VORSCHRIFTEN~~ NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ~~SOWIE DEN BAUGESTALTENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN~~ ~~DIE GESTALTUNG~~ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BERNE, DEN 22.09.92

gez. Liedtke
BÜRGERMEISTER
~~IN VERTRETUNG~~
Liedtke

Gemeinde Berne

gez. Murken
GEMEINDEDIREKTOR
M. MURKEN

1) Entsprechend dem unter Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.07.89 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 09.03.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

gez. Murken
Murken
GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Berne

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG Warfleth FLUR 4 MASSTAB 1:1000
STAND: 01.11.1989
HERAUSGEBER KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM _____
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE DEN 07.09.92

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

Kraumsholz L.S.
VERM.-OBERRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT

BERNE DEN 17.9.1990

Architekt Dipl.-Ing. Gerd Logemann Berne

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER GEMEINDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 27.05.91
DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄß § 2 ABS. 2 BAUGB WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM _____
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DIE DER BEGRÜNDUNG LAG HABEN ÖFFENTLICH ausgelegen VOM 14.10.91 BIS 14.11.91 VOM 27.11.91 BIS 27.12.91

Berne, DEN 22.09.92
gez. Murken
Murken
GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Berne

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.06.92 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Berne DEN 22.09.92

gez. Liedtke
Liedtke
BÜRGERMEISTER

Gemeinde Berne

gez. Murken
Murken
GEMEINDEDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG AZ _____ VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN[1] MIT MAßGABEN[1] GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTE TEIL. KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

DEN _____

Zusätzliche Auflagen und Maßgaben sind aus dem Verfügungsdeckblatt zu entnehmen.

UNTERSCHRIFT

~~DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES~~ DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN[x] IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 29.01.93 IM AMTSBLATT Reg. Bez. Weser - Ems BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 29.01.93 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Berne DEN 08.03.93

Murken
GEMEINDEDIREKTOR

x) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER §§ 6 (4) ABS. 1 BAUGB, NR. 1, 2 UND 3 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHREN, UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT[1] - GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In Bereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 10 der BauNVO nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

2. Entlang der zur Straße gerichteten Gebäudeseiten Grundstücksflächen werden ausnahmsweise über die Baulinien hinaus gestattet zulässig, wenn ein Mindestabstand von 6 m von der äußeren Straßenbegrenzungslinie der Detmarweges eingehalten wird.

3. Im Bereich der als allgemeines Wohngebiet WA ausgewiesenen Fläche können gemäß §4 Abs. (3) Zi. 1 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

~~ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. DER GESTALTUNG~~

4. Der fertige Fußboden im Erdgeschoß darf eine Höhe von 0,50 m über nächstgelegener Straßenmitte nicht überschreiten.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

1. Die bauliche Nutzung der Grundstücke ist gemäß der BauNVO 1981 (Baunutzungsverordnung; vom 23.01.81 BGBl. I Seite 133).

2. Die Gräben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß der Nds. Wassergesetz von der Eigentümern aufzuweitigen und zu erhalten. Veränderungen an vorhandenen Gewässern, Verfüllungen, Verrohrungen, Uferbefestigungen usw. sind gemäß Niedersächs. Wassergesetz genehmigungspflichtig und entsprechend zu beantragen.

3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß dem Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S.517 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1982 Nds. GVBl. S. 137) meldepflichtig.
Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Gemeinde- oder Kreisverwaltung zu melden.

Verfahrensschlußvermerk

Mit der Bekanntmachung dieser Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Bardenfleth, Detmarweg" in der Fassung der Verfügung des Landkreises Wesermarsch von 23. Dez. 1992 tritt der rechtsverbindliche B-Plan Nr. 10 (Baugebiet Detmarweg) genehmigt am 13.12.1966 außer Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

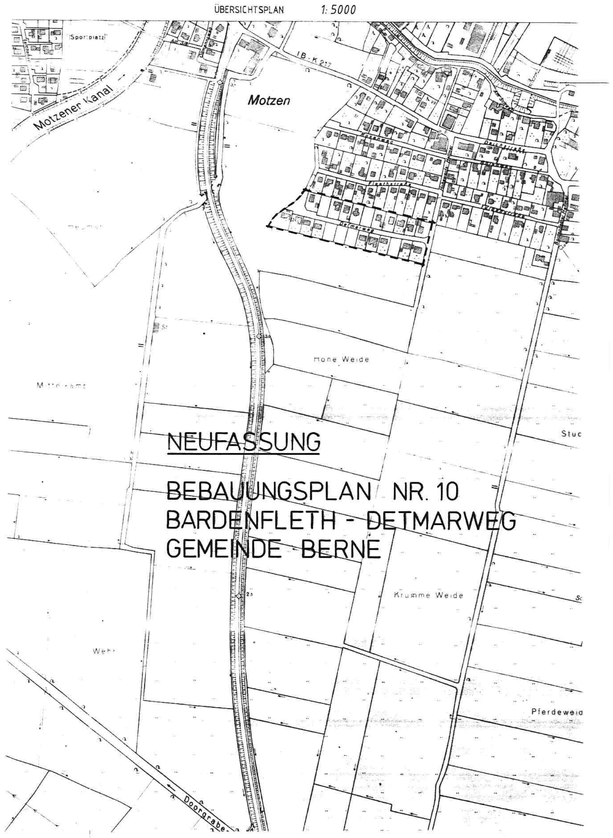

NEUFASSUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 10
BARDENFLETH - DETMARWEG
GEMEINDE BERNE